

Resolution zur Vorlage
bei der
Vertreterversammlung
am 13. April 2019

Psychotherapeutische Versorgung in psychiatrischen Kliniken verbessern!

Die LPK RLP fordert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie die Bundesländer auf, sich für eine konzeptionelle Weiterentwicklung der stationären Versorgung psychisch kranker Menschen stark zu machen und so eine leitliniengerechte Behandlung der Patienten sicherzustellen. Insbesondere der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) muss dafür aktuell die strukturellen Grundlagen liefern. Er ist in der Pflicht, Personalmindeststandards vorzulegen, die sich an aktuellen und evidenzbasierten Behandlungsleitlinien orientieren, wie es vom PsychVVG bereits im Jahr 2016 vorgesehen wurde. Deren zuverlässige und überprüfbare Umsetzung muss dann auch zeitnah erfolgen.

Psychotherapie ist bei allen psychischen Erkrankungen ein wirksamer und in der Regel zentraler bis vorrangiger Behandlungsbaustein – auch bei schweren Krankheitsverläufen und in akuten Krankheitsphasen. Etwa 5.000 Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen arbeiten in Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik. Neben der spürbar sinkenden Zahl von FachärztInnen und gemeinsam mit engagierten und qualifizierten Pflegekräften, ErgotherapeutInnen und BewegungstherapeutInnen tragen sie in wachsendem Umfang zur stationären Versorgung psychisch kranker Menschen bei – auch wenn dies in ihrer Position und Vergütung bislang noch völlig unzureichend zum Ausdruck kommt.

Die Behandlungskonzepte, die der Psychiatrie-Personalverordnung aus dem Jahr 1991 (Psych-PV) zugrunde lagen, entsprechen längst nicht mehr dem Stand der Wissenschaft (und den Leitlinien). Der deutlich gewachsene Stellenwert der Psychotherapie wird dort nicht berücksichtigt. Nun müssen die Berufe der Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in den neuen Personalvorgaben, die der G-BA nach den Vorgaben des PsychVVG (Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen vom 19. Dezember 2016) bis zum 30. September 2019 erarbeiten soll, verankert werden. Bei diesen Personalvorgaben handelt es sich um verbindliche Mindestvorgaben, die künftig nicht unterschritten werden dürfen. Nur so kann eine leitlinienorientierte psychotherapeutische Versorgung aller Patientengruppen (nicht nur in akuten Krisensituationen) in Zukunft besser gewährleistet werden.